

Mandanteninformation 4/2015

1. Neue Rechtsprechung zum Pkw-Leasing

Ein beliebtes, aber von der Finanzverwaltung immer wieder angegriffenes Steuersparmodell betrifft eine Gestaltung beim Pkw-Leasing.

Der Leasingnehmer zahlt für den zu leasenden betrieblichen Pkw Leasingraten, die bewusst hoch angesetzt werden. Diese Leasingraten sind Betriebsausgaben.

Bedingt durch die unrealistisch hohen Leasingraten ergibt sich dann bei Beendigung der Leasinglaufzeit ein sehr niedriger Kaufpreis für den Pkw. Dieser Kaufpreis liegt deutlich unter dem Verkehrswert. Dieser Pkw wird dann von einer dem Unternehmer nahestehenden Person zu dem sehr niedrigeren Preis gekauft und zum realen Preis (Verkehrswert) mit deutlichem Gewinn weiterveräußert.

Dieser Gestaltung hat nun der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 26.11.2014 X R 20/12 „einen Riegel vorgeschoben“.

Wenn nämlich dem Leasingnehmer vertraglich die Möglichkeit eingeräumt wird, den teuer geleasteten Pkw zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis selbst anzukaufen oder einen Dritten als Käufer zu benennen, stellt diese Möglichkeit ein entnehmbares betriebliches Wirtschaftsgut dar, sofern die Leasingraten zuvor als Betriebsausgaben abgezogen worden sind.

Nimmt der Leasingnehmer das Angebot an, hat er die Differenz zwischen Teilwert (Verkehrswert) und dem vereinbarten Restwert als Betriebseinnahme zu versteuern.

Die neue Rechtsprechung des BFH ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden.

2. Darlehensverträge unter nahen Angehörigen

Seit dem Jahr 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG mit 25 % (Abgeltungssteuer). Zu diesem Grundsatz gibt es jedoch im § 32 d Abs. 2 EStG eine Einschränkung.

Die Regelungen der Abgeltungssteuer gelten danach u. a. nicht, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind.

Voraussetzung hierfür ist ferner, dass die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner entweder Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Der Bundesfinanzhof hatte nun einen Fall zu entscheiden, in dem der Ehemann seiner Ehefrau ein Darlehen gegeben hatte, damit diese ein fremdvermietetes Gebäude anschaffen und renovieren konnte. Bei der Ehefrau führte die Anschaffung des Gebäudes zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Die Ehefrau konnte die Darlehenszinsen, die sie an ihren Mann bezahlte, bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten geltend machen. Hierfür galt der persönliche individuelle Steuersatz – im Zweifel also 42 % (nämlich der Höchststeuersatz).

Der Ehemann wollte seine Zinseinkünfte dann mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % besteuert wissen.

Dies ist natürlich ein deutlicher Steuervorteil bedingt durch den individuellen Höchststeuersatz von 42 % und dem Abgeltungssteuersatz mit nur 25 %.

Damit Steuerpflichtige diesen Steuervorteil nicht willkürlich nutzen, gibt es die Regelung im § 32 d Abs. 2 EStG.

Im vorstehend beschriebenen Fall hat der Bundesfinanzhof dann auch diesem Steuervorteil eine Absage erteilt. Dies hat der Bundesfinanzhof damit begründet, dass ein fremder Dritter (ein Bankinstitut) den Erwerb des Gebäudes durch die Ehefrau nicht fremdfinanziert hätte, da sie keine Einkünfte erzielte und somit vom Ehemann finanziell abhängig war.

Der Ehemann konnte aufgrund seiner finanziellen Lage einen beherrschenden Einfluss auf den finanziell abhängigen Ehegatten ausüben. Weil hier ein beherrschender Einfluss vorlag, musste der Ehemann dann auch die Zinserträge mit dem persönlichen Steuersatz (42 %) und nicht mit dem Abgeltungssteuersatz besteuern.

3. Zentrales Gewereregister

Bereits in unserer Mandanteninformation aus dem März 2012 hatten wir auf unlautere Praktiken der sog. Gewerbeauskunftszentrale hingewiesen. In eine ähnliche Schublade gehören nun die Anschreiben und Erinnerungen für die Eintragung und Registrierung in ein sog. **Zentrales Gewereregister**.

Hier wird der Eindruck vermittelt, dass man Daten an ein zentrales Gewereregister zur Erfassung incl. Umsatzsteueridentifikationsnummer mitteilen müsste.

Wenn Sie dies machen, kostet es 398,88 € jährlich zzgl. Umsatzsteuer. Die Veröffentlichung wird auf zwei Jahre verbindlich bestellt. Wir empfehlen, auf die Erinnerung deshalb auf gar keinen Fall zu antworten, sondern das Anschreiben zu vernichten.

Gerne beraten wir Sie zu der vorstehenden Thematik persönlich.

Friedhelm Gehrmann
Steuerberater

Cornelius Gehrmann
Dipl.-Kfm. (FH) Steuerberater